

\_\_\_\_\_

BGH, Urt. v. 12. Juni 1970 - V ZR 145/67 - OLG Hamburg  
LG Hamburg

# BUNDESGERICHTSHOF

## IM NAMEN DES VOLKES

V\_ZR\_145/67

### URTEIL

Verkündet am  
12. Juni 1970  
H i r t h ,  
Justizangestellter

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

1. des Bäckermeisters Hans D [REDACTED] in H [REDACTED] bei  
B [REDACTED],
2. dessen Ehefrau Wanda D [REDACTED] geb. T [REDACTED],  
ebendort,

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Friedrich B [REDACTED] in H [REDACTED]-F [REDACTED],  
A [REDACTED], vertreten durch den Gebrechlich-  
keitspfleger, Rechtsanwalt Dr. Hans-Otto K [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
auf die mündliche Verhandlung vom 12. Juni 1970  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin  
und der Bundesrichter Dr. Freitag, Dr. Mattern,  
Hill und Dr. Grell  
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das  
Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen  
Oberlandesgerichts in Hamburg vom 27. Juli  
1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung  
und Entscheidung, auch über die Kosten der  
Revision, an das Berufungsgericht zurück-  
verwiesen.

Von Rechts wegen

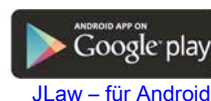
Tatbestand:  
-----

Durch grundbuchlich vollzogenen notariellen  
Vertrag vom 7. Mai 1958 haben die inzwischen ver-  
storbenen Eltern des Klägers für die Zeit nach ihrem  
Tod zwei dem Vater gehörige Grundstücke in H [REDACTED]  
F [REDACTED] (A [REDACTED] und [REDACTED]) auf die  
beklagten Eheleute übertragen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Mit der Behauptung, die Eltern seien bei Vertragsabschluß nicht geschäftsfähig gewesen, auch bewuchert worden, begehrte der Kläger als Erbe seiner Eltern mit der vorliegenden Grundbuchberichtigungsklage die Verurteilung der Beklagten zur Bewilligung seiner Eintragung als Eigentümer der beiden Grundstücke.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben.

In dem von den Beklagten betriebenen Berufungsverfahren beantragte der Kläger noch hilfsweise die Verurteilung der Beklagten, ihre Löschung als Eigentümer zu bewilligen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es nach diesem Hilfsantrag verurteilte.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klagabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels, fürsorglich um Aufrechterhaltung des Berufungsurteils mit der Maßgabe, daß festgestellt werde, die Beklagten seien nicht Eigentümer der beiden Grundstücke geworden.

Entscheidungsgründe: .....

Die Revision muß schon deshalb Erfolg haben, weil der Grundbucheintrag, zu dessen Bewilligung das Ober-

landesgericht die Beklagten verurteilt hat, grundbuchrechtlich unzulässig ist.

Die den Beklagten auferlegte Bewilligung geht nicht wie normalerweise bei einer Eigentumsberichtigungsklage dahin, daß als Eigentümer anstelle des eingetragenen Eigentümers (Beklagte) eine andere Person (Kläger) eingetragen wird (RG SeuffA 85 Nr. 11) - so lautete der Hauptklagenantrag -, sondern sie ist (entsprechend dem Hilfsantrag der Klage) darauf beschränkt, daß die Eintragung der Beklagten als Eigentümer gelöscht werden soll. Die Folge einer solchen Löschung wäre, daß im Grundbuch ein Grundstück ohne Bezeichnung eines Eigentümers stände. Zur Eintragung eines Rechts im Grundbuch gehört jedoch die Angabe eines Berechtigten; ohne sie ist die Eintragung inhaltlich unzulässig (Senatsurteil vom 13. Juli 1960, V ZR 66/59, DNotZ 1961, 485; Bayerisches Oberstes Landesgericht 1953, 80, 83; Horber GBO 9. Aufl. Anm. 2 D a zu § 44; Güthe/Triebel GBO 6. Aufl. § 53 Rdn. 28, Meikel/Imhof/Riedel GBO 6. Aufl. § 53 Rdn. 58; Hesse/Saage/Fischer GBO 3. Aufl. § 53 IV 2 b; vgl. RGZ 89, 152, 159; die vom Berufungsgericht angeführten Fundstellen - RGZ 101, 231, 234; Palandt - ergeben nichts anderes). Die Ausführung des mit dem zugesprochenen Antrag erstrebten Grundbucheintrags - Löschung der Beklagten als Eigentümer ohne gleichzeitige Eintragung eines andern Eigentümers - würde also zu einem inhaltlich unzulässigen Grundbucheintrag führen. Ein praktisches Bedürfnis für eine ausnahmsweise Zulassung besteht auch nicht in Fällen

wie dem hier vom Oberlandesgericht angenommenen, wo zwar die Eigentümereintragung unrichtig, der richtige Eigentümer jedoch noch nicht ermittelt ist; denn hier bietet sich an, die Eintragung eines Widerspruchs im Weg der einstweiligen Verfügung zu betreiben (§ 899 BGB).

Die ausgesprochene Verurteilung kann schon deshalb nicht aufrechterhalten bleiben.

Deshalb wäre die Klage im Sinne der Abweisung entscheidungsreif, wenn dieser Antrag allein noch anhängig wäre. Das träfe zu, wenn das Oberlandesgericht, wie es allerdings Voraussetzung für die Verbescheidung eines Hilfsantrags gewesen wäre, den Hauptklagantrag - Grundbuchberichtigung durch Eintragung des Klägers als Eigentümer. - abgewiesen hätte. Das ist jedoch nicht geschehen. Im Urteilstenor fehlt jeder Ausspruch einer teilweisen Klagabweisung. Die Entscheidungsgründe lassen keine Klarheit darüber gewinnen. Dies legt die Annahme nahe, daß das Berufungsgericht Haupt- und Hilfsantrag als eine Einheit angesehen, jedenfalls sie nicht in dem rechtlich gebotenen Maß auseinandergehalten und aus diesem Grund von einer (abweisenden) Entscheidung über den Hauptantrag neben der (zusprechenden) über den Hilfsantrag abgesehen hat. Das war einerseits unzulässig. Es bewirkt andererseits, daß auch der Hauptantrag noch anhängig ist, wobei offen bleiben kann, ob er mit dem Hilfsantrag in die Revisionsinstanz erwachsen oder beim Berufungsgericht anhängig geblieben ist.

Die für den Hauptantrag mitentscheidende Frage, in welchem Umfang der Kläger seine Eltern beerbt hat, ist vom Tatrichter in wesentlichen Sachverhaltsstücken ausdrücklich offen gelassen worden. Infolgedessen ist der Hauptantrag für das Revisionsgericht noch nicht entscheidungsreif.

Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

In der erneuten Berufungsverhandlung werden die Beklagten Gelegenheit haben, die von ihnen geäußerten Bedenken tatsächlicher Art zu wiederholen.

Dr. Augustin

Dr. Freitag

Mattern

Hill

Dr. Grell